GEMEINDE LIPPETAL
BEBAUUNGSPLAN NR. 11

ORTSTEIL LIPPBORG
"AUTOHOF"

M 1: 500



RECHTSGRUNDLAGEN

1. §§ 2 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I., S. 2141).
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I., S. 132).
3. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 666).
4. § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (BauONW) in der Fassung vom 7. März 1995 (GV NW 1995, S. 218).

FESTSETZUNGEN

BEGRENZUNGSLINIEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS — § 9 (7) BauGB
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG — § 1 (4) und § 16 (5) BauNVO

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- SO — SONSTIGE SONDERGEBIETE - AUTOHOF - — § 11 BauNVO
  Zulässig sind:
  1. Hotel
  2. Werkstatt
  3. Fast Food
  4. Tankstelle
  5. Bistro
  6. Tankshop

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- z.B. GR 3000 qm — GRUNDFLÄCHE (GR) — § 19 BauNVO
  Bei der Grundfläche bleiben gem. § 19 (4) BauNVO Stellplatzflächen unberücksichtigt.
- z.B. I — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE — § 16 (4) BauNVO

BAUWEISE

- o — OFFENE BAUWEISE — § 22 (2) BauNVO

ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

- BAUGRENZE — § 23 (3) BauNVO
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN — § 23 (1) BauNVO
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN — § 9 (1), Nr.2 BauGB
- SICHTFLÄCHEN — § 9 (1), Nr.10 BauGB
  an Straßeneinmündungen mit Nutzungsbeschränkungen: Anpflanzungen in diesem Bereich dürfen eine Höhe von max. 0,8 m nicht überschreiten.
- SCHUTZSTREIFEN FÜR OBERIRDISCHE LEITUNG (Strom)
  Bei Bauvorhaben innerhalb des Schutzstreifens ist die VEW Energie zu beteiligen (siehe Begründung)

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE — § 9 (1), Nr. 11 BauGB
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE — § 9 (1), Nr. 11 BauGB
- EIN- UND AUSFAHRT — § 9 (1), Nr.11 BauGB
- BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT — § 9 (1), Nr. 11 BauGB

REGELUNGEN FÜR LANDSCHAFT UND NATUR

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
  Maßnahmen: siehe landschaftspflegerischen Begleitplan — § 9 (1), Nr.20 BauGB
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
  Auf den Flächen sind standortgemäße Laubgehölze anzupflanzen — § 9 (1), Nr.25a BauGB

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE — § 9 (1), Nr. 4 BauGB
- St — STELLPLÄTZE

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN — § (6) BauGB

- OBERIRDISCHE LEITUNG (Strom)

ZUSÄTZLICHE DARSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN

- Fl. 1 — FLUR
- 366 — FLURSTÜCKSNUMMER
- FLURSTÜCKSGRENZE
- GEBÄUDEBESTAND
- PRIVATE ERSCHLIESUNGSSTRASSE
- SICHTWINKEL
- 31,6 — BEMASSUNGEN in Meter

Kartographische Darstellung

Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18. Dez. 1990.

Stand der Planunterlage:

Soest, den 5.5.1999 Lübke, LVR

Geometrische Festlegung

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Soest, den 5.5.1999 Lübke, LVR

Entwurf und Anfertigung Kreis Soest, Abt. Kreisentwicklung

Soest, den 5.5.1999 Kreisplaner Ostendorf pez. ___ am ___

Hinweis:
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Hohlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Denkmalpflege, Außenstelle Olde (Tel.: 02761-1261 Fax 02761-2486) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs.4 Denkmalschutzgesetz NRW).

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Lippetal hat am 24.09.98 gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Lippetal, den 25.09.98 Bürgermeister

BÜRGERBETEILIGUNG

Die Bürgerbeteiligung für diesen Bebauungsplan gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat am 22.02.99 stattgefunden.

Lippetal, den 23.02.99 Gemeindedirektor

OFFENLEGUNGSBESCHLUSS

Die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplans mit Begründung wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB von der Gemeinde Lippetal am 26.04.99 beschlossen.

Lippetal, den 23.04.99 Gemeindedirektor

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Dieser Bebauungsplan hat mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 26.05.99 bis 14.06.99 öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der Auslegung sind am 05.02.99 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Lippetal, den 15.06.99 Gemeindedirektor

SATZUNGSBESCHLUSS

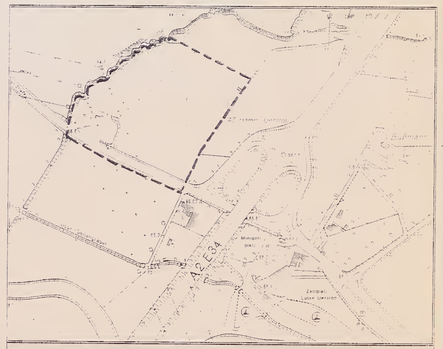
Dieser Bebauungsplan ist von der Gemeinde Lippetal am 15.06.99 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen worden.

Lippetal, den 16.06.99 Schriftführer / Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan liegt während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung aus.

Lippetal, den 10.03.99 Bürgermeister



GEMEINDE LIPPETAL

ORTSTEIL LIPPBORG

BEBAUUNGSPLAN NR. 11

"AUTOHOF"